

Bericht des Gemeinderats zur Motion Olivier Bezençon und Kons. betreffend Anpassung der Unterschriftenpflicht für Wahlvorschläge von im Einwohnerrat resp. im Gemeinderat vertretenen Parteien bei kommunalen Wahlen

1. Einleitung

An seiner Sitzung vom 22. Februar 2017 hat der Einwohnerrat die Motion *Olivier Bezençon und Kons. betreffend Anpassung der Unterschriftenpflicht für Wahlvorschläge von im Einwohnerrat resp. im Gemeinderat vertretenen Parteien bei kommunalen Wahlen* an den Gemeinderat überwiesen. Der Gemeinderat hat bereits im Rahmen seiner Stellungnahme signalisiert, dass er bereit sei, die Motion umzusetzen. Der nachfolgende Bericht zeigt auf, wie er dies zu tun gedenkt.

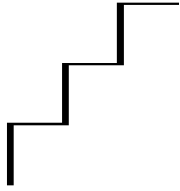
1.1 Wortlaut der Motion

Am 21. Dezember 2016 wurde folgende Motion eingereicht:

Wortlaut:

"Wer zu kantonalen Wahlen antreten wollte, musste bis vor kurzem im Kanton Basel-Stadt einen Wahlvorschlag einreichen, der von mindestens 30, im Einerwahlkreis von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist. Diese Regelung wollte sicherstellen, dass kandidierende Gruppierungen über einen gewissen Rückhalt in der Bevölkerung verfügen; Spasskandidaturen sollten ausgeschlossen werden.

Diese Bestimmung wurde nun jedoch im März 2016 analog den bundesrechtlichen Bestimmungen zu den nationalen Wahlen mit einer Ausnahmeregelung ergänzt. Parteien oder Gruppierungen, welche bei der Wahl für die laufende Amtsdauer im Grossen Rat mindestens einen Sitz erzielten, werden nun neu im ganzen Kanton von der Unterszeichnungspflicht befreit. Auf dem Wahlvorschlag haben lediglich noch zwei im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigte Personen zu unterzeichnen, die den Wahlvorschlag gegenüber den Behörden vertreten. Man war der Ansicht, dass mit der Vertretung im Grossen Rat sichergestellt ist, dass ein genügender Rückhalt in der Bevölkerung besteht. Die Sammlung der Unterschriften stellte zudem eine administrative Belastung für die Parteien ohne Mehrnutzen dar.



In Riehen sehen § 55. und § 64. der Ordnung der politischen Rechte noch immer vor, dass ein Wahlvorschlag von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein muss. Eine Ausnahmeregelung analog zum Kanton fehlt jedoch noch.

Wir bitten den Gemeinderat, die gesetzlichen Bestimmungen dementsprechend zu ergänzen und dem Einwohnerrat einen Vorschlag zu unterbreiten, so dass eine Ausnahmeregelung für die kommunalen Wahlen 2018 bereits in Kraft ist.“

sig.	Olivier Bezençon	Sasha Mazzotti
	Roland Engeler-Ohnemus	Heinz Oehen
	Matthias Gysel	Regina Rahmen
	Marianne Hazenkamp-von Arx	Franziska Roth-Bräm
	Patrick Huber	Claudia Schultheiss
	Martin Leschhorn Strebel	Andreas Tereh

2. Bericht des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat Verständnis für das Anliegen der Motionäre. Wenn sowohl auf bundesrechtlicher als auch auf kantonaler Ebene eine Ausnahmeregelung die ganz praktischen Aspekte der Wahlvorbereitungen erleichtern, dann scheint ein Nachvollzug auf kommunaler Ebene folgerichtig.

Wie im Motionstext zitiert, ist es die Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen (OPR), welche reglementiert, wie die Wahlvorschläge für die Kandidaturen in Einwohnerrat und Gemeinderat bzw. Gemeindepräsidium formal gezeichnet sein müssen. Für Wahlvorschläge für den Einwohnerrat (§ 55. Abs.1 OPR) bzw. für den Gemeinderat resp. das Gemeindepräsidium (§ 64. Abs.1 OPR) gilt jeweils folgende Formulierung:

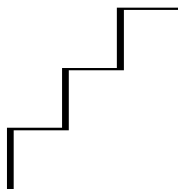
„Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Stimmberechtigten dürfen nur je einen Wahlvorschlag unterzeichnen.“

Der Kanton Basel-Stadt hat im Gesetz über Wahlen und Abstimmungen in § 36. Abs. 5 eine Ausnahmebestimmung für Parteien und Gruppierungen eingefügt, welche bei der laufenden Amtsdauer im Grossen Rat bereits über mindestens einen Sitz verfügen. Die Ausnahme besteht darin, dass es neu ausreichend ist, einen Wahlvorschlag von bloss noch zwei stimmberechtigten Personen zu unterzeichnen.

2.1 Neuregelung

Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, je eine wie vorstehend beschriebene Ausnahmebestimmung in die erwähnten §§ 55. und 64. OPR aufzunehmen.

Betreffend den Wahlvorschlag für die Wahl in den Einwohnerrat wird die Ordnung der politischen Rechte deshalb wie folgt ergänzt:



Seite 3 § 55. Abs. 7 (neu)

„Parteien oder Gruppierungen, welche bei der Wahl für die laufende Amtsdauer im Einwohnerrat mindestens einen Sitz erzielen, werden von der Unterzeichnungspflicht gemäss Abs. 1 befreit. Auf dem Wahlvorschlag haben zwei in Riehen stimmberechtigte Personen zu unterzeichnen, die den Wahlvorschlag gegenüber den Behörden vertreten.“

Betreffend den Wahlvorschlag in den Gemeinderat bzw. das Gemeindepräsidium wird ergänzt:

§ 64. Abs. 5 (neu)

„Parteien oder Gruppierungen, welche bei der Wahl für die laufende Amtsdauer im Gemeinderat einen Sitz erzielen, werden von der Unterzeichnungspflicht gemäss Abs. 1 befreit. Das gleiche gilt für bisherige Mandatsträger, welche keiner Partei oder Gruppierung angehören. Auf dem Wahlvorschlag haben zwei in Riehen stimmberechtigte Personen zu unterzeichnen, die den Wahlvorschlag gegenüber den Behörden vertreten.“

Die Regelung für den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium weicht insofern von derjenigen des Einwohnerrats ab, als bei der Exekutive die administrative Erleichterung auch für parteilose bisherige Mandatsträger vorgesehen ist. Auch bei diesen kann aufgrund der erfolgreichen Wahl von einem genügenden Rückhalt in der Bevölkerung ausgegangen werden, weshalb kein zusätzlicher Wahlvorschlag von 10 Stimmberechtigten erforderlich ist. Andernfalls würden parteilose Kandidaten benachteiligt, weil sie nicht Teil einer Partei oder Gruppierung sind. Für Gruppierungen und Parteien, die noch keinen Einsitz in Exekutive oder Legislative haben, soll die bisherige Regelung (Beibringen von 10 Unterschriften) erhalten bleiben.

3. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, die vorgeschlagenen Änderungen in der Ordnung der politischen Rechte (§§ 55. Abs. 7 und 64. Abs. 5) zu beschliessen.

Riehen, 29. August 2017

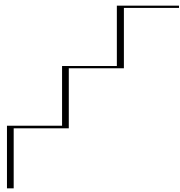
Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

Hansjörg Wilde

Der Stv. Generalsekretär:

Patrick Breitenstein



Beschluss des Einwohnerrats betreffend Teilrevision der Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen

„Der Einwohnerrat der Einwohnergemeinde Riehen, auf Antrag des Gemeinderats, beschliesst:

I.

Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. April 1996 (Stand 8. Juni 2015) wird wie folgt geändert:

§ 55. Abs. 7 (neu)

⁷ Parteien oder Gruppierungen, welche bei der Wahl für die laufende Amtsdauer im Einwohnerrat mindestens einen Sitz erzielen, werden von der Unterzeichnungspflicht gemäss Abs. 1 befreit. Auf dem Wahlvorschlag haben zwei in Riehen stimmberechtigte Personen zu unterzeichnen, die den Wahlvorschlag gegenüber den Behörden vertreten.

§ 64. Abs. 5 (neu)

⁵ Parteien oder Gruppierungen, welche bei der Wahl für die laufende Amtsdauer im Gemeinderat einen Sitz erzielen, werden von der Unterzeichnungspflicht gemäss Abs. 1 befreit. Das gleiche gilt für bisherige Mandatsträger, welche keiner Partei oder Gruppierung angehören. Auf dem Wahlvorschlag haben zwei in Riehen stimmberechtigte Personen zu unterzeichnen, die den Wahlvorschlag gegenüber den Behörden vertreten.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung wird publiziert. Sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Fall einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Im Namen des Einwohnerrats Riehen

Der Präsident: Christian Griss

Der Ratssekretär: Urs Denzler

(Ablauf Referendumsfrist)